BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit

(Amtsblatt der Europäischen Union L 138 vom 26. Mai 2016)

Seite 111, Artikel 3 Nummer 23:

Anstatt: „23. ‚Absender' ein Unternehmen, das Güter entweder für sich selbst oder für einen Dritten befördert;"

muss es heißen: „23. ‚Absender' ein Unternehmen, das Güter entweder für sich selbst oder für einen Dritten versendet;"